

Ehe oder Eingetragene Partnerschaft: Welches JA ist das Bessere?

Ehe und Eingetragene Partnerschaft

Einige wesentliche Unterschiede gibt es, zum Beispiel:

- Die Eingetragene Partnerschaft darf man erst ab 18 eingehen, die Ehe unter Umständen schon ab 16.
- Ein Verlöbnis gibt es bei der Eingetragene Partnerschaft nicht, somit auch keinen Anspruch auf Entschädigung für zum Beispiel Vorbereitungen der Hochzeitsfeier, sollte die Verlobung gebrochen werden.
- Keine Treuepflicht in der Eingetragene Partnerschaft, jedoch die Verpflichtung zu einer "umfassenden partnerschaftlichen Vertrauensbeziehung".
- Dass ein Partner dem anderen "**in der Ausübung der Obsorge** für dessen Kinder in angemessener Weise **beizustehen**" hat, ist im "**Eingetragene Partnerschaft-Gesetz**" nicht verankert.
- Ein potenziell folgenschwerer Unterschied besteht bei der Auflösung einer EP mit gemeinsamen Kindern. Denn in diesem Fall „fehlt eine Unterhaltsregelung für die Zeit der Kindesbetreuung“. Im Ehegesetz ist geregelt, dass – unabhängig vom Verschulden an der Scheidung – dem Partner, der sich zum überwiegenden Teil der Kindererziehung widmet, Unterhalt zusteht. Und zwar zumindest bis zum fünften Lebensjahr des Kindes, das kann jedoch auch bis zum achten Lebensjahr verlängert werden. Im Eingetragene Partnerschafts-Gesetz fehlt eine derartige Regelung, weil es auf der – überholten – Annahme basiert, „dass es keine gemeinsamen Kinder geben kann“. Wie die Gerichte damit umgehen werden, ob sie es eine gleiche Anwendung wie bei der Scheidung der Ehe vornehmen werden, bleibt noch abzuwarten.
- Im Trennungsfall: Bei der Übertragung des Mietverhältnisses besteht auch ein Unterschied zur Ehe: Bei einer Ehescheidung kann ein bestehender Mietvertrag gerichtlich auf jeden der Ex-Partner übertragen werden, auch wenn dieser vorher nicht im Vertrag aufschien. Bei der Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft nicht.
- Bei der Trennung nach Verschulden eines Partners kennt die Eingetragene Partnerschaft weniger Tatbestände als die Ehe. Außerdem gilt bei der Eingetragenen Partnerschaft eine niedrigere Unterhaltspflicht bei der Scheidung wegen Zerrüttung.
- Keine Scheidung bei der Eingetragenen Partnerschaft, sondern Auflösung. Die gesetzlichen Bestimmungen sind ähnlich.

Seit 01.01.2019 stehen **heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen Paaren** grundsätzlich **beide Rechtsinstitute** offen:

→ Die Ehe und die eingetragene Partnerschaft

Grundlage ist das **Erkenntnis des VfGH** vom 04.12.2017:

Mit diesem Erkenntnis hat der VfGH erkannt, dass die Wortfolgen „verschiedenen Geschlechts“ in §44 ABGB und die Wortfolgen „gleichgeschlechtliche Paare“ in §1 EPG sowie „gleichen Geschlechts“ in §2 sowie die Z 1 des § 5Abs1 Eingetragene Partnerschaftsgesetz als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Die Aufhebung dieser Passagen ist mit 31.12.2018 in Kraft getreten.

Das Eingetragene Partnerschaftsgesetz wurde nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Konsequenzen:

- **Seit 01.01.2019** können gleichgeschlechtliche Paare die Ehe schließen und heterosexuelle Paare die eingetragene Partnerschaft eingehen.
- Ein Wechsel von einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe und umgekehrt, ist **ohne vorherige Auflösung** möglich. Das bisherige Institut wird mit Begründung des anderen Instituts aufgelöst und zwar endgültig.
- Da der Gesetzgeber nicht handelte, gilt das **Eingetragene Partnerschaftsgesetz** weiter.

In diesen Ländern ist die **Ehe für Gleichgeschlechtliche erlaubt und möglich:**

Niederlande, Belgien, Spanien, Norwegen, Schweden, Island, Portugal, Dänemark, Frankreich, England,

In einigen europäischen Ländern ist die **Ehe für Gleichgeschlechtliche** nach wie vor **nicht erlaubt:**

Italien, Nordirland, Ungarn, Tschechien, Polen, Rumänien, Litauen.

Ein Beispiel: wenn eine österreichische Frau eine Italienerin heiraten will, dann ist das nicht möglich. Per Weisung vom Innenministerium wurde verfügt, dass eine Eheschließung mit einer Person, die aus einem Land stammt, wo die gleichgeschlechtliche Ehe nicht erlaubt ist, nicht gestattet wird.